

1112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag 522/A der Abgeordneten Franz Hums, Mag. Helmut Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird

Dem Antrag war folgende Begründung beigegeben:

Durch die Novelle der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 29/1993, die mit 1. Juli 1993 in Kraft treten wird, und auf Grund des Nichtinkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit 1. Juli 1993 ist es notwendig, einige Bestimmungen und Zitate im Güterbeförderungsgesetz zu ändern und einige Bestimmungen, die erst mit dem EWR in Kraft treten würden, vorzuziehen. Insbesondere ist — da die Gewerbeordnung im Rahmen des Güterbeförderungsgesetzes subsidiär anzuwenden ist — festzulegen, daß hinsichtlich der Subsidiarität die Bestimmungen der Gewerbeordnung für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe anzuwenden sind.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Novelle auch die derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängige Bestimmung über die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanzen in Administrativangelegenheiten saniert werden. Dazu wird es erforderlich sein, daß vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes die Zustimmung aller Länder zu dieser Bestimmung (§ 15 b Abs. 5) eingeholt wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, daß nunmehr subsidiär neben den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung jene besonderen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe gelten, anzuwenden sind.

Zu Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 und 6 und § 4 Abs. 1 Z 2):

Hier handelt es sich um eine Anpassung der Zitate an die Gewerbeordnungs-Novelle.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich jener der EWR-Anpassungsnovelle. Aus formalrechtlichen Gründen muß sie jedoch zeitlich vorgezogen werden, da es ansonsten bis zum Inkrafttreten der EWR-Novelle keine entsprechenden Regelungen gäbe und bei Inkrafttreten des EWR ansonsten nochmals eine Novellierung durchgeführt werden müßte.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Hier wurden die Zitierungen richtiggestellt und, da das Güterbeförderungsgesetz keine Bedarfsprüfung mehr kennt, die Bestimmung entsprechend angepaßt.

Zu Z 6 (§ 15 b Abs. 4 a und 4 b):

Durch Absatz 4 a wird die Möglichkeit der Verfahrensdelegation an die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Einheitlichkeit der Vollzie-

2

1112 der Beilagen

hung ausgeschlossen. Absatz 4 b regelt die Ausstellung des Gewerbescheines.

Zu Z 7 (§ 15 b Abs. 5):

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis zu § 51 VStG festgestellt, daß im Falle der Übertragung von Angelegenheiten auf die unabhängigen Verwaltungssenate vor Kundmachung einer solchen Übertragungsbestimmung die Zustimmung der Länder einzuholen ist. Es wäre daher auch in diesem Fall vor Kundmachung des Gesetzes die Zustimmung der Länder zu § 15 b Abs. 5 einzuholen.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 2):

Hier handelt es sich nur um eine Richtigstellung der Zitate.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 19 Abs. 3 bis 4):

Die Inkrafttretensbestimmungen sind entsprechend anzupassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die EWR-relevanten Bestimmungen noch nicht in Kraft sind, und sicherzustellen ist, daß es nach dem Inkrafttreten aller EWR-relevanten Vorschriften zu keiner Normenkollision kommt.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Juni 1993 in Verhandlung genommen und diesen mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 07

Ernst Fink
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann

%.

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1973 mit der Maßgabe, daß das Güterbeförderungsgewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe gilt.“

2. In § 3 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 5 Z 2 GewO 1973)“ und in Abs. 6 der Klammerausdruck „(§ 46 Abs. 4 GewO 1973)“.

3. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die Beförderung von Gütern auf Grund einer Berechtigung für Spediteure gemäß § 126 Z 25 GewO 1973.“

4. § 5 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3 a) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur

Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten auf Grund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
 - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b) die Güterbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.“

5. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfällt, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 3 bis 6 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der in § 11 Abs. 3 bis 6 GewO 1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer

1112 der Beilagen

Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 3 bis 6 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.“

6. Nach § 15 b Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) § 335 a GewO 1973 findet in Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(4 b) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Gewerbeschein auszufertigen, aus dem der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung des Gewerbes sowie der Standort der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder andere Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen, und das Datum des Bescheides ersichtlich sind.“

7. § 15 b Abs. 5 lautet:

„(5) In den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, entscheiden über die Berufungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.“

8. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 5 sowie bei Verwaltungsübertretungen

gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 hat die Geldstrafe mindestens 20 000 S zu betragen.“

9. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) § 3 a Abs. 2, § 5 Abs. 3 bis 6, § 5 Abs. 8, § 8 Abs. 1 und 2, § 15 b Abs. 6, § 15 d und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 126/1993, treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

10. Nach § 19 Abs. 3 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) § 5 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 126/1993 und BGBl. Nr. XX/1993, treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3 b) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 2, § 5 Abs. 7, § 15 b Abs. 4 a, 4 b und 5 und § 16 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. XX/1993, treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

11. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) § 5 Abs. 7, in der Fassung BGBl. Nr. XX/1993, und § 5 a, in der Fassung BGBl. Nr. 453/1992, treten mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, § 6 b, in der Fassung BGBl. Nr. 453/1992, tritt mit 1. Juli 1993 außer Kraft.“